Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2026 **Nr. ...** **ausgegeben am ... 2026**

Gesetz
vom 6. November 2026
über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:[1]

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBl. 2008 Nr. 116, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. h

1) Der Staat fördert folgende Massnahmen im Inland:

h) Austausch von erneuerbarer Energie über das Elektrizitätsnetz innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft nach dem Elektrizitätsmarktgesetz.

Art. 4 Abs. 1a, 3 und 5

1a) Abs. 1 gilt nicht für Förderbeiträge betreffend den Austausch von erneuerbarer Energie innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft.

1 Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 81/2026 und 115/2026

3) Förderbeiträge werden wie folgt ausgerichtet:

a) einmalig für Massnahmen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis g; eine erneute Förderung derselben Massnahme ist erst nach Ablauf von 20 Jahren möglich;

b) laufend für die Massnahme nach Art. 3 Abs. 1 Bst. h.

5) Der Anspruch auf Ausrichtung von Förderbeiträgen erlischt, wenn mit den Massnahmen begonnen wird, bevor eine rechtskräftige Zusicherung der Förderbeiträge vorliegt. Davon ausgenommen sind Förderbeiträge für:

a) Minergie-Bauten nach Art. 7;

b) Liechtensteinische Energiegemeinschaften nach Art. 15a; und

c) Ausgleichsbeiträge nach Art. 17.

Überschrift vor Art. 15a

E. Austausch von erneuerbarer Energie innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft

Art. 15a

Grundsatz

Für innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft erzeugte, ausgetauschte und verbrauchte erneuerbare Energie legt die Regierung mit Verordnung einen mengenabhängigen Förderbeitrag von mindestens 3 Rappen pro Kilowattstunde fest. Dieser wird an die jeweiligen Verbraucher durch den Netzbetreiber aus den Mitteln des Fonds für Einspeisevergütungen nach Art. 18 ausbezahlt.

Überschrift vor Art. 15b

IIa. Refinanzierung von EEG-Krediten

Art. 15b

Der bisherige Art. 15a wird neu zu Art. 15b.

Art. 16 Abs. 1a

1a) Die Abnahmepflicht nach Abs. 1 besteht auch für Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die:

a) über eine Liechtensteinische Energiegemeinschaft in das Netz eingespeist und nicht innerhalb der Gemeinschaft verbraucht wird; oder

b) vor der Einspeisung in das Netz in einer Energiespeicheranlage gespeichert wurde.

Art. 17 Abs. 1 und 1a

1) Der Netzbetreiber hat dem Anlagebetreiber vorbehaltlich Abs. 1a, 2 und 2a für die nach Art. 16 abgenommene Elektrizität auf der Grundlage marktorientierter Preise eine Vergütung zu entrichten.

1a) Für Energiemengen aus Energiespeicheranlagen, die die jährliche Produktionsmenge der Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie überschreiten, besteht kein Vergütungsanspruch nach Abs. 1. Der Netzbetreiber bestimmt im Folgejahr die maximal zu vergütende Produktionsmenge je Kilowatt installierter Leistung nach Abs. 2b. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 18 Abs. 1

1) Die ausbezahlten Förderbeiträge nach Art. 15a und Vergütungen nach Art. 17 werden den Netzbetreibern samt einer Entschädigung für den mit der Auszahlung verbundenen, zu Selbstkosten berechneten eigenen Aufwand aus den Mitteln des Fonds für Einspeisevergütungen zurückerstattet.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. September 2026 über die Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes in Kraft.